

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dc50aa7a-655d-3325-9449-7a54f7d2b793>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Betriebssicherheit Betrieb von Aufzugsanlagen (TRBS 3121)
Amtliche Abkürzung	TRBS 3121
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Betriebssicherheit

Betrieb von Aufzugsanlagen (TRBS 3121)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2018 (GMBI. S. 942) [\(1\)](#)

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Verwendung von Arbeitsmitteln wieder.

Sie werden vom **Ausschuss für Betriebssicherheit** ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese TRBS 3121 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt	Abschnitt
Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Pflichten des Arbeitgebers	3
Allgemeine Anforderungen	3.1
Sichere Verwendung	3.2
Instandhaltung	3.3
Personenbefreiung	3.4
Prüfungen	3.5

Inhalt	Abschnitt
--------	-----------

Unfall- und Schadensanzeige

[3.6](#)

Empfehlungen gemäß § 21 Absatz 6 Nummer 2 BetrSichV für die nach dem Stand der Technik sichere Verwendung von Personen- und Lastenaufzügen gemäß Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe a BetrSichV

[Anhang 1](#)

Empfehlungen gemäß § 21 Absatz 6 Nummer 2 BetrSichV für die nach dem Stand der Technik sichere Verwendung von Personen-Umlaufaufzügen gemäß Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe c BetrSichV

[Anhang 2](#)

Bek. d. BMAS v. 10.10.2018 - IIIb5 - 35650

Vom 10. Oktober 2018 (GMBI. S. 942)

Gemäß [§ 21 Absatz 6 der Betriebssicherheitsverordnung](#) macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegende vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) beschlossene Technische Regel für Betriebssicherheit bekannt:

Neufassung der TRBS 3121 "Betrieb von Aufzugsanlagen"

Die TRBS 3121 "Betrieb von Aufzugsanlagen", Ausgabe Oktober 2009, GMBI 2009, S. 1602 [Nr. 77] v. 20.11.2009, wird wie folgt neugefasst:

Technische Regeln für Betriebssicherheit	Betrieb von Aufzugsanlagen	TRBS 3121
---	-----------------------------------	------------------